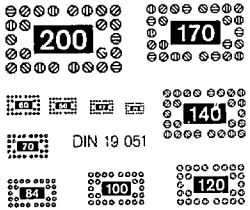

Programm

und Satzung

der

Sozialdemokratischen Partei

Augsburg

*

A 99 - 04967

Sozialdemokratische Partei Augsburg

Ziele und Aufgaben der Sozialdemokratischen Partei

Die Sozialdemokratische Partei ist ein Bund der Schaffenden in Stadt und Land. Demgemäß erstrebt sie den Zusammenschluß aller, die auf den Ertrag der eigenen Arbeit angewiesen sind.

Eingedenk ihrer großen Vergangenheit als Vorkämpferin für Demokratie und Sozialismus setzt sich die demokratische Partei nach zwölfjähriger Unterdrückung und Knebelung aufs neue für die alten Rechte und Forderungen des schaffenden Volkes ein. Frieden und Freiheit, Rechte und Menschenwürde erkennt sie als die unumstößlichen Grundsätze an, welche die Beziehungen der Menschen und Völker untereinander beherrschen müssen.

Mit ehrlichem Willen und in lauterer Gesinnung wirkt und kämpft die Sozialdemokratische Partei für ihre großen Ziele: Demokratie in Staat und Gemeinde, Sozialismus in Wirtschaft und Gesellschaft. Sie tritt daher ein für eine demokratisch-parlamentarische Republik, die dem Volke alle demokratischen Rechte und Freiheiten gewährleistet. In der Ueberzeugung, daß ein wahrer Sozialismus nur in einem demokratischen Staate erreicht werden und gedeihen kann, ist sie bereit, zur Aufrichtung, Erhaltung und Sicherung eines solchen Staates mit allen Gleichgesinnten zusammenzuarbeiten.

Die Diktatur der nationalsozialistischen Verbrecher hat die deutsche Heimat zum wüsten Trümmerfeld gemacht, die deutsche Wirtschaft vernichtet und das ganze Volk in grauenvolles Elend, in tiefste Schmach und Schande gestürzt. Aber der trostlosen Gegenwart muß eine bessere Zukunft folgen. Unter schwierigsten Verhältnissen, aber mit unbeugsamem Willen und in unermüdlicher Arbeit muß sich das deutsche Volk aus Not und Erniedrigung erheben, um die Heimat wieder aufzubauen, die Wirtschaft neu zu beleben und dereinst wieder einen achtbaren Platz in den Reihen der friedlichen und freiheitsliebenden Völker einzunehmen. Mit all ihrer Kraft wird sich die Sozialdemokratische Partei diesen Gegenwartsaufgaben widmen. Dabei legt sie, dem Sinn ihrer edlen Ziele entsprechend, der großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauarbeit folgende Forderungen zugrunde:

Nie wieder Krieg! Nie wieder Diktatur! Daher Kampf gegen Militarismus und Nationalsozialismus, gegen Reaktion in all ihren Erscheinungsformen. Enteignung der Schuldigen zugunsten der Wiedergutmachung und vordringlicher sozialer Maßnahmen.

A 99 - 04967

Planmäßiger Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.

Vergesellschaftung der Schwerindustrie, des Bergbaues, der Elektrizitäts- und Wasserkraftwerke, sowie der chemischen Großbetriebe.

Vergesellschaftung der Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten.
Vergesellschaftung des Verkehrswesens.

Lenkung und Ueberwachung von Industrie und Handel, damit jede Bereicherung und versteckte Kriegsvorbereitung verhindert wird.

Förderung der Gewerkschaften und Genossenschaften. Sicherung des Einflusses der Gewerkschaften in allen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, sowie in öffentlichen Körperschaften.

Schutz des Kleingewerbes und Förderung des Handwerks. Scharfe Ueberwachung des Großhandels und möglichst weitgehende Ausschaltung des Zwischenhandels. Bekämpfung des Schwarzhandels.

Durchführung der landwirtschaftlichen Bodenreform. Schutz des bäuerlichen Besitzes. Entfernung nichtbäuerlicher Elemente aus dem landwirtschaftlichen Grundbesitz.

Bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für das gesamte schaffende Volk. Ausreichende Altersversorgung.

Beschleunigter Wiederaufbau des zerstörten Wohnraumes, insbesondere durch gesetzliche Förderung der sozialen Baubetriebe und der gemeinnützigen Baugenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften.

Demokratischer Neuaufbau der Rechtspflege.

Freiheit für Kunst und Wissenschaft. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Neuaufbau des gesamten Schul- und Bildungswesens auf konfessionell neutraler Grundlage.

Vergesellschaftung der Theater, Lichtspielunternehmungen und sonstigen Kulturstätten.

Beschränkung der Unternehmergewinne beim Verlag und Druck von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern jeder Art.

Befreiung der deutschen Jugend aus der geistigen Verwirrung.

Erziehung des deutschen Volkes zur verständnisvollen Zusammenarbeit mit allen anderen Völkern.

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Augsburg

Von dem Willen beseelt, den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau nach Kräften zu fördern, dem Weltfrieden und der Volkervereinigung zu dienen und das ganze Volk einer besseren Zukunft entgegenzuführen, haben alte und junge Sozialisten einmütig ihren Bund erneuert und folgende Satzung errichtet:

§ 1

Die Sozialdemokratische Partei Augsburg erstrebt den Zusammenschluß aller, die sich zu den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei bekennen und sich für die Verwirklichung dieser Ziele einsetzen. Sie bildet die örtliche Organisation der Sozialdemokratischen Partei für den Stadt- und Landkreis Augsburg und hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2

(1) Organe der Sozialdemokratischen Partei Augsburg sind:
   a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
   b) der Parteivorstand,
   c) der Parteiausschuß.

(2) Um eine gleichmäßige Entfaltung ihrer Tätigkeit in allen Teilen des Stadt- und Landkreises Augsburg zu ermöglichen, gliedert sich die Sozialdemokratische Partei Augsburg in Sektionen. Die Zahl der Sektionen und deren örtliche Abgrenzung werden durch den Parteiausschuß bestimmt.

§ 3

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören folgende Gegenstände:

1. Entgegennahme des Berichtes des Parteivorstandes,
2. Festlegung der Richtlinien für die politische Tätigkeit der Partei,
3. Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, Wahl des Parteisekretärs,
4. Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Landtagswahlen,
5. Angelegenheiten, welche von dem Parteivorstand oder von dem Parteiausschuß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
6. Beschlußfassung über Anträge von Sektionen oder Mitgliedern.

§ 4

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im Laufe des Monats April statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Partei es erfordert. Sie muß außerdem berufen werden

1. auf Grund eines Beschlusses des Parteiausschusses,
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Sektionen,
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens hundert Mitgliedern.

§ 5

(1) Die Generalversammlung wird durch den Parteivorstand berufen. Die Berufung hat unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage durch Benachrichtigung der Sektionen und, soweit möglich, durch Bekanntmachung in der Presse zu erfolgen.

(2) Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann in dringenden Fällen die vorstehend genannte Frist herabgesetzt werden.

(3) Weigert sich der Parteivorstand, einem nach § 4, Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 gestellten Antrag stattzugeben, so ist die Generalversammlung von den Antragstellern unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung zu berufen.

§ 6

(1) Die Generalversammlung ist bei ordnungsmäßiger Berufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(2) Anträge von Sektionen oder von Mitgliedern, welche nicht mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage bei dem Parteivorstand schriftlich eingereicht sind, werden in der Generalversammlung nur behandelt, wenn diese die Dringlichkeit der Anträge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkennt.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden des Parteivorstandes. Tagesordnung und Geschäftsordnung werden durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Parteivorstandes werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie versehen ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt geheim unter Verwendung von Stimmzetteln in einem Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit diese nicht erreicht wird, findet Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine im Laufe der Amtszeit etwa erforderliche Ersatzwahl wird den vorstehenden Bestimmungen entsprechend durch den Parteiausschuß vorgenommen.

(4) Die Wahl des Parteisekretärs erfolgt in einem besonderen Wahlgang, wobei die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung finden.

§ 8

(1) Der Parteivorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden,

b) dem zweiten Vorsitzenden,

c) aus sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Der Parteivorstand bestimmt die regelmäßigen Obliegenheiten seiner Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Parteivorstandes vertreten sich gegenseitig.

§ 9

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste Vorsitzende des Parteivorstandes.

§ 10

(1) Der Parteivorstand besorgt die Geschäfte und überwacht die politische Tätigkeit der Partei.

(2) Ein Beschluß des Parteivorstandes ist gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zustimmen.

(3) Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke der Partei. Er ist befugt, im eigenen Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei Augsburg zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen.

§ 11

Der Sekretär der Partei übt seine Tätigkeit im Auftrage und unter der Aufsicht des Parteivorstandes aus.

§ 12

(1) Der Parteiausschuß besteht aus:

a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,

b) den Sektionsleitern,

c) zwei Vertretern der sozialdemokratischen Rathausfraktion Augsburg,

d) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Kreistages Augsburg-Land,

e) den im Bezirk des Stadt- und Landkreises Augsburg wohnenden sozialdemokratischen Mitgliedern des Bezirkstages von Schwaben und des Bayerischen Landtages,

f) den sozialdemokratischen besoldeten Stadträten von Augsburg und den im Stadt- und Landkreis Augsburg ansässigen Genossen in ähnlichen Stellungen bei der Regierung von Schwaben und bei der Landesregierung,

g) einem im Landesarbeitsamt Schwaben oder im Arbeitsamt Augsburg tätigen Genossen,

h) einem Vertreter der Presse,

i) einer in der Frauenbewegung tätigen Genossin,

k) einem Jugendleiter,

l) einem Vertreter des Vereins Arbeiterwohlfahrt,

m) drei Genossen aus dem Kreise der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung,

n) weiteren zugewählten Mitgliedern.

(2) Die unter Buchstaben g bis n genannten Mitglieder werden alljährlich durch den Parteiausschuß gewählt.

§ 13

Zur Zuständigkeit des Parteiausschusses gehören:

1. die Beschlußfassung über wichtige, die Partei berührende Fragen, über Organisationsangelegenheiten und Parteieinrichtungen,
2. die Vorbereitung der in der Generalversammlung zu behandelnden Gegenstände, wobei die Stellungnahme des Parteiausschusses beschlußmäßig festzulegen und in der Generalversammlung bekanntzugeben ist,
3. die Beschlußfassung über Angelegenheiten, welche dem Parteiausschuß durch die Generalversammlung zur Erledigung überwiesen werden,
4. in dringenden Fällen die Beschlußfassung über Gegenstände, welche satzungsgemäß zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören. Derartige Beschlüsse sind in der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.
5. Benennung der Referenten,
6. Entsendung von Delegierten.

§ 14

(1) Der Parteiausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als zwanzig Mitgliedern beschlußfähig. Ein Beschluß des Parteiausschusses ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Die Sitzungen des Parteiausschusses werden von dem ersten Vorsitzenden des Parteivorstandes geleitet. Tagesordnung und Geschäftsordnung werden von dem Parteiausschuß bestimmt.

(3) Der Parteiausschuß ist befugt, für besondere Angelegenheiten Kommissionen, gegebenenfalls mit dem Recht der Beschlußfassung an seiner Statt, einzusetzen, sowie einzelne Genossen mit besonderen Obliegenheiten zu beauftragen.

§ 15

(1) Die Organe der Sektionen sind:

a) die Sektionsleitung, welche aus dem Sektionsleiter, dem Schriftführer und dem Kassier besteht,

b) der Sektionsausschuß,

c) die Sektionsversammlung.

(2) Für die Organe der Sektionen gelten sinngemäß die Vorschriften über die Generalversammlung, den Parteivorstand und den Parteiausschuß.

(3) Die Sektionen haben das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, üben jedoch ihre Tätigkeit unter der Aufsicht des Parteivorstandes aus und sind an die Weisungen der Parteiorgane gebunden.

§ 16

(1) Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Augsburg kann jede unbescholtene Person nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Staatsangehörigkeit, Religion und Beruf, werden, wenn sie sich zu den Grundsätzen der Sozialdemokratischen Partei bekennt. Ueber die Aufnahme beschließt der Parteivorstand.

(2) Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluß des Parteivorstandes kann durch zwei Mitglieder der Partei im Namen des Antragstellers Berufung an den Parteiausschuß eingelegt werden. Die Entscheidung des Parteiausschusses ist endgültig.

(3) Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Augsburg kann nicht sein, wer einer anderen politischen Partei angehört oder eine solche finanziell unterstützt.

(4) Ehemalige Mitglieder der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen können nur aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, daß sie sich in jenen Organisationen nicht aktiv betätigt haben.

§ 17

Jedes Mitglied gehört derjenigen Sektion an, welche für seine Wohnung örtlich zuständig ist. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Parteivorstandes zulässig.

§ 18

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei oder einer ehrlosen Handlung schuldig macht oder durch beharrliche Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Parteiorgane das Interesse der Partei schädigt.

§ 19

(1) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Parteivorstandes. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen und der Ausschluß gegebenenfalls öffentlich bekannt zu machen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

(2) Gegen den Beschluß des Parteivorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ausfertigung Einspruch erhoben werden.

(3) Ueber den Einspruch entscheidet ein aus sieben Genossen bestehendes Schiedsgericht.

(4) Je drei Beisitzer des Schiedsgerichtes sind von dem Parteivorstand und von dem Beschuldigten, der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von dem Parteiausschuß zu bestimmen. Unterläßt es der Beschuldigte, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Schiedsrichter zu benennen, so ist der Beschluß des Parteivorstandes endgültig. Erscheint der Beschuldigte ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem festgesetzten Termin, so hat das Schiedsgericht das Recht, in Abwesenheit des Beschuldigten zu verhandeln und zu entscheiden. Die Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung erfolgt durch den Parteivorstand.

(5) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem Beschuldigten und dem Parteivorstand die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muß spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Parteivorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 20

(1) Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen ist an den Parteivorstand zu richten. Vor der Beschlußfassung des Parteivorstandes über die Wiederaufnahme ist die Sektion zu hören, welcher der Ausgeschlossene angehört hat.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß des Parteivorstandes steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an den Parteiausschuß zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses bei dem Parteivorstand eingereicht werden. Die Entscheidung des Parteiausschusses ist endgültig.

§ 21

Die Höhe des Parteibeitrages und des Eintrittsgeldes wird durch Beschluß der Generalversammlung bestimmt.

§ 22

Das Geschäftsjahr der Partei läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 23

(1) Satzungsänderungen können, soweit sie nicht auf Grund einer Bestimmung der Militär-Regierung oder einer behördlichen Anordnung erfolgen müssen, nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Sozialdemokratischen Partei Augsburg ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der Partei einem der Arbeiterbewegung in Augsburg dienlichen Zwecke zuzuführen.

Augsburg, den 1. Dezember 1945.